

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.506.609

Wien, am 1. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Herbert hat am 6. Juli 2023 unter der Nr. 15722/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abgeltung von Rüstzeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Angehörige Ihres Ressorts müssen Rüstzeiten im Sinne der Anfragebegründung erbringen?*

In Österreich gibt es derzeit ungefähr 22.300 Bedienstete im operativen Dienst (Stand 1. Juli 2023) der Landespolizeidirektionen (LPD), für welche eine Aufrüstzeit nach der anfragespezifischen Definition in erster Linie in Betracht kommen könnte.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Werden solche Rüstzeiten in Ihrem Verantwortungsbereich abgegolten?*
 - a. *Wenn ja, wie und in welchem Ausmaß?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Setzen Sie konkrete Maßnahmen bzw. planen Sie solche, um Rüstzeiten in Ihrem Verantwortungsbereich abzugelten?*

- a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, es werden im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres Rüstzeiten abgegolten. Soweit das An- und Ablegen der Uniform und Ausrüstung nicht ohnedies innerhalb der Dienstzeit erfolgt, wird diesbezüglich auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2023, Zahl: W129 2251311-1/4E, verwiesen, in welchem die Abgeltung der mit „Rüstzeiten“ verbundenen Erschwernisse des Exekutivdienstes jedenfalls durch die Wachdienstzulage gemäß § 81 Gehaltsgesetz 1956 gegeben ist.

Zur Frage 4:

- *Wurden in Ihrem Verantwortungsbereich bereits Anträge von betroffenen Bediensteten auf Abgeltung von Rüstzeiten gestellt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und bei welcher Behörde?*
 - b. *Wenn ja, wie und in welchem Ausmaß wurde diesen Anträgen entsprochen?*

Ja. Jeweils ein Antrag ging bei der LPD Wien und bei der LPD Oberösterreich ein.

Zur Frage 5:

- *Wie wurden diese Anträge erledigt? (Bitte nach Rechtsgrundlage, Antragsteller, Datum der Antragstellung, befasste Behörde, Verfahrensdauer und Art der Erledigung aufschlüsseln)*

Der Antrag an die LPD Wien wurde am 29. September 2021 gestellt und am 9. Dezember 2021 konkretisiert. Die LPD Wien entschied am 10. Jänner 2022 mittels Bescheid. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mittels Erkenntnis vom 23. Juni 2023, Zahl: W129 2251311-1/4E.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie wurden Ablehnungen solcher Anträge inhaltlich begründet?*
- *Wie wurden Zurückweisungen solcher Anträge formal begründet?*

Die Abweisungen der gerichteten Anträge wurden entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen begründet. Auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2023, Zahl: W129 2251311-1/4E, wird verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Wie lange dauern Verfahren nach einer entsprechenden Antragstellung?*

Betreffend den genannten Antrag im Zuständigkeitsbereich der LPD Wien wird beispielhaft auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Zur Frage 9:

- *Wenn sich solche Anträge befinden sich in einem laufenden Verfahren?*

Zurzeit wird in der LPD Oberösterreich ein einschlägiges Verfahren geführt.

Zur Frage 10:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wird eine Entscheidung in den Verfahren iSd. Frage 9 getroffen?*

Diese Frage kann auf Grund des laufenden Verfahrens nicht beantwortet werden. Darüber hinaus darf auf die Ausführungen zu den Vorfragen verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *Warum liegt bei Verfahren im Sinne der Frage 9 noch keine Entscheidung vor?*

Die rechtliche Beurteilung obliegt der zuständigen verfahrensführenden Behörde, die nach Vorliegen der Grundlagen für eine gesamthafte Beurteilung entscheiden wird.

Gerhard Karner

